

# STADT BAD BRAMSTEDT

## Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 12, 12. Änderung sowie 15. Änderung FNP

Umweltrelevante Stellungnahmen  
aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB  
sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

08.02.2022

(Beteiligungszeitraum 22.11.2021 - 22.12.2021)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.....	2
2 Archäologisches Landesamt S-H.....	2
3 Kampfmittelräumdienst Schleswig- Holstein -.....	2
4 Kreis Segeberg - Stellungn. zur FNP-Ä.....	3
5 Kreis Segeberg - Stellungn. zur BP-Ä.....	5

Verfasser:



[www.ac-planergruppe.de](http://www.ac-planergruppe.de)

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Martin Stepany

NR

STELLUNGNAHME

**1 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus**

Az VII 414-553.71/2-60-004, vom 15.12.2021

..:

- 1.1 Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes und die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Stadt Bad Bramstedt bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:
1. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße 4 (B 4) nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.
  2. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 4 geleitet werden.
  3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der B 4 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden.
- 1.2 Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

**2 Archäologisches Landesamt S-H**

Az.: fplan-bplan12änd12-BadBramstedt-SE/, vom 24.11.2021

- 2.1 (...) wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.
- 2.2 Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**3 Kampfmittelräumdienst Schleswig- Holstein -**

Az.: 2021-B-330, vom 19.11.2021

- 3.1 (...) hiermit teile ich Ihnen mit, dass für das Gebiet (siehe Betreffzeile) keine Auskunft zur Kampfmit-

NR

STELLUNGNAHME

telbelastung gem. § 2 Abs. 3 Kampfmittelverordnung S-H erfolgt. Eine Auskunftseinholung beim Kampfmittelräumdienst S-H ist nur für Gemeinden vorgeschrieben, die in der benannten Verordnung aufgeführt sind. Die Gemeinde/Stadt Bad Bramstedt liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten besteht aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden. (siehe Merkblatt).

#### **4 Kreis Segeberg - Stellungn. zur FNP-Ä.**

Az.: 61.00.8, vom 21.12.2021

##### **4.1 Tiefbau**

Keine Betroffenheit.

##### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

Keine Anregungen.

##### **Vorbeugender Brandschutz**

Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken! Die Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h ist jedoch für das Sondergebiet zu gering bemessen! Eine Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für 2 Stunden ist sicherzustellen!

##### **Kreisplanung**

Keine Stellungnahme.

##### **Untere Denkmalschutzbehörde**

Keine Bedenken.

##### **Untere Naturschutzbehörde**

Keine Stellungnahme.

##### **4.2 Wasser - Boden - Abfall**

##### **SG Abwasser**

Aus Sicht der Schmutzwasserbeseitigung bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Niederschlagswasserbeseitigung ist eine abschließende Stellungnahme nicht möglich. Es fehlen Aussagen zur geplanten Oberflächenentwässerung der allgemeinen Wohnbaufläche. Ebenso fehlen Angaben über Rückbau bzw. Umbau bestehender Grundstücksentwässerungseinrichtungen. Sofern die geomorphologischen Voraussetzungen es zulassen, ist das anfallende Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung zu bringen. Im Plangebiet sind die Potentiale der Versickerung sowie Rückhaltung zu nutzen. Aufgrund der fehlenden Unterlagen kann die Oberflächenentwässerung nicht als gesichert angesehen werden. Des Weiteren ist eine wasserwirtschaftliche Betrachtung des Gesamteinzugsgebietes „E16 Ochsenweg“ erforderlich. Im Dezember 2020 wurde das Regelwerk DWA-A 102-2 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwasserabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer- Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen“ eingeführt. Da sich das Einzugsgebiet der Einleitstelle „E16 Ochsenweg“ durch diese und vorangegangene Bebauungsplanänderungen deutlich verändert hat, ist im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung die Einleitmenge sowie die ausreichende Behandlung des eingeleiteten Niederschlagswassers gemäß DWA-A 102-2 an der Einleitstelle in die Ohlau nachzuweisen.

##### **4.3 SG Gewässerschutz**

Keine Bedenken.

##### **SG Bodenschutz**

Zu Punkt 11.2 der Begründung: Der Planbereich der 12. Änderung des B-Planes 12 unterlag langjährig verschiedenen altlastenrelevanten Nutzungen. Die sich hieraus ergebenden Verdachtsflächen wurden im Rahmen einer Orientierenden Untersuchung untersucht. Für eine der Verdachtsflächen auf dem Flurstück 659 wurden weitere Untersuchungen durchgeführt und die ermittelten Verunrei-

NR

## STELLUNGNAHME

nigungen saniert. Der Altlastenverdacht konnte entkräftet werden. Die untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin, dass auf langjährig gewerblich genutzten Flächen wie der vorliegenden, Belastungsbereiche unentdeckt bleiben können. Die Planung beinhaltet den Abbruch des Lidl-Marktes sowie des langjährig altlastenrelevant genutzten Betriebsgebäudes der Fischfabrik auf dem Flurstück 708. Insbesondere im Bereich des ehemaligen Heizöllageraumes und des Waschplatzes, wo BTEX-Konzentrationen von 4,33 mg/kg in der Bodenluft gemessen wurden, ist mit Schadstoffbelastungen zu rechnen. Der Abbruch von Gebäuden, Rückbau von Flächenbefestigungen sowie sämtliche Erd- und Tiefbauarbeiten im Planbereich sind daher fachgutachterlich zu begleiten. Die gutachterliche Begleitung und Abnahme aller freigelegten Bereiche und Baugruben sind in einem Bericht zu dokumentieren und mittels Bodenanalysen zur Beweissicherung zu verifizieren. Der Bericht ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens einen Monat nach Ende der Baumaßnahme vorzulegen.

- 4.4 Werden beim Rückbau der Gebäude, der Flächenversiegelung und Eingriffen in den Boden Belastungsbereiche angetroffen, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Segeberg gemäß §2 Absatz 1 Landesbodenschutzgesetz umgehend darüber zu informieren. Verunreinigter Boden ist gem. § 4 Abs. 2 BBodSchG dann fachgerecht, unter Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde auszubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Ausbau belasteter Böden sowie ggf. erforderliche Untersuchungen sind fachgutachterlich zu begleiten bzw. durchzuführen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfwerte gem. BBodSchV für den Pfad Boden- Mensch (u. a. Kinderspielplatz) und ggf. Boden Nutzpflanze für die jeweils planungsrechtlich zulässigen Nutzungen in den ausgewiesenen Gebieten eingehalten werden. Dieses kann entweder durch die Entnahme und Untersuchung von Oberbodenmischproben gem. Anhang 1 und 2 der BBodSchV durch ein fachlich geeignetes Büro oder durch Andecken einer ausreichend mächtigen Schicht Oberbodens, der die Vorsorgewerte nach BBodSchV einhält, gewährleistet werden. Ein Nachweis über die Einhaltung o. a. Werte ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen. Entsprechende Regelungen sollten im B-Plan bzw. Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Überschüssiger Oberboden ist vor dem Abfahren auf die Einhaltung der Vorsorgewerte der BBodSchV zuzüglich MKW zu überprüfen. Im Zuge der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub ist in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde nach LAGA M20 zu klassifizieren und entsprechend ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist nur in Bereichen des Grundstücks mit nachweislich unbelastetem Boden zulässig. Die untere Bodenschutzbehörde empfiehlt, die fachgutachterliche Begleitung durch einen nach § 18 BBodSchG zertifizierten Sachverständigen durchführen zu lassen. Diese können dem Recherchesystem RESYMESA im Internet entnommen werden.

### 4.5 **SG Grundwasserschutz**

Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdränagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (z.B. durch den Bau einer so genannten „Weißen Wanne“) kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die untere Wasserbehörde auf Antrag. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bau von Erdwärmekollektoren oder -sonden keine grundsätzlichen Bedenken. Die

NR

STELLUNGNAHME

erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb der Anlagen sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.

4.6 **SG Abfall**

Keine Stellungnahme.

**SG Geothermie**

Keine Stellungnahme.

**Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Keine Stellungnahme.

**Sozialplanung**

Keine Stellungnahme.

**Verkehrsbehörde**

Keine Bedenken.

**5 Kreis Segeberg - Stellungn. zur BP-Ä.**

Az.: 61.00.8, vom 21.12.2021

5.1 **Tiefbau**

Keine Betroffenheit.

**Untere Bauaufsichtsbehörde**

Die Umsetzung folgender Punkte könnte in der Genehmigungspraxis zu Schwierigkeiten führen, es sollten eindeutige Festsetzungen getroffen werden: Die Baugrenzen sollten durch Vermaßung (auch zu den Grundstücksgrenzen) eindeutig definiert werden.

Die im Textteil unter Nr. 4 genannten Lärmschutzwände finden sich so nicht in der Planzeichnung wieder, vgl. hierzu Abbildung 5.1 im Lärmschutzgutachten.

**Vorbeugender Brandschutz**

Siehe die brandschutztechnische Stellungnahme zur 15. Änderung 1. Beteiligung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Bramstedt!

5.2 **Kreisplanung**

Keine Stellungnahme.

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Keine Bedenken.

**Untere Naturschutzbehörde**

Keine Stellungnahme.

5.3 **Wasser - Boden - Abfall**

*Stellungnahme identisch mit der zur 15. FNP-Ä.*

5.4 **SG Abfall**

Keine Stellungnahme.

**SG Geothermie**

Keine Stellungnahme.

**Umweltbezogener Gesundheitsschutz**

Keine Stellungnahme.

**Sozialplanung**

Keine Stellungnahme.

**Verkehrsbehörde**

Keine Bedenken.